

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F73

Seilbahnen und Sessellifte; Blitzschlagschäden am Seil

Blitzschlagschäden am Seil sind nur dann ersatzpflichtig, wenn das Seil durch einen Blitzschlag so beschädigt wird, daß es für seine Funktion im Sinne der gewerblichen Betriebsvorschriften unbrauchbar wird. Alle Schäden, die im Laufe der Zeit durch permanente Entladungen atmosphärischer Elektrizität am Seil entstehen, gelten als Betriebsschäden und sind von der Versicherung ausgeschlossen.